



**Landesschiedsgericht
Schleswig-Holstein**

Piratenpartei ● Ringstr. 58 ● 24103 Kiel

An die Parteien

Piratenpartei Schleswig-Holstein
Ringstraße 58
24103 Kiel

schiedsgericht@piratenpartei-sh.de

Az.: LSG-SH 2/16

14.07.2016

In der Sache

- Antragsteller -

gegen

**Piratenpartei Deutschland Landesvorstand Bayern, Schoppenhauerstr.
71, 80807 München**

- Antragsgegner -

- Az.: LSG- SH 2/16 -

hat das Landesschiedsgericht im Umlaufverfahren
durch Richterinnen Mey, Richter Rotermund und Richter Matthiesen
beschlossen:

Das Verfahren nicht zu eröffnen.

Begründung:

- I. Die Parteien streiten, ob die automatische Auflösung des Bezirksverbandes Niederbayern zum 01.04.2016 aufgrund §7b Abs 1 der Satzung Bayern mit dem restriktiven §12 der Satzung Piratenpartei Bayern bzw. mit dem restriktiven §13 der Bundessatzung vereinbar ist.

Der Antragssteller war Mitglied dieses Bezirksverbandes. Der Antrag ist frist und formgerecht eingereicht worden.

Zuständig ist das örtliche Schiedsgericht der niedrigsten Ordnung. Aufgrund von Handlungsunfähigkeit verwies das Bundesschiedsgericht diesen Fall an das LSG-SH.

Eine sonst notwendige Schlichtung ist in diesem Falle nicht erforderlich. Der Konflikt um die lokalen Gebietsverbände ist den Schiedsgerichten ausreichend bekannt, so dass eine Schlichtung für aussichtslos erklärt wurde.

- II. Mit dem Beschluss LSG - BY H 2/16 U wurde der Antragssteller bereits auf die erfolgte rechtskräftige Auflösung des Bezirksverbandes Niederbayern hingewiesen. Den selben Sachverhalt noch ein zweites Mal aufzuarbeiten, widerspricht dem Grundsatz *Ne bis in idem*.

Nach Aufforderung erläutert der Antragssteller näher, dass es im LSG - BY H 2/16 U nur um die Rechte des Vorstandes, im LSG - BY H 4/16 U jedoch um die Verletzung im eigenen Recht gehe. Allerdings begründet der Antragssteller im rechtskräftigen Beschluss seinen Antrag ebenfalls mit der Verletzung im eigenen Recht. In beiden Verfahren wird ein Feststellungsbescheid ersucht, welcher bestätigen soll, dass § 7 b II, III und IV der bayerischen Landessatzung nicht mit der Bundessatzung vereinbar wäre und ein kommissarischer Vorstand nicht in Personalunion handeln darf.

Dem LSG-SH wird dadurch leider kein Unterschied zu dem bereits rechtsgültigen Beschluss deutlich.

Friederike Mey
Vorsitzende Richter

Joachim Rotermond
Richter

Peter Matthiesen
Richter

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Urteil kann binnen 14 Tagen Berufung beim Bundesschiedsgericht eingereicht werden.